

stand in den Pro-Kopf-Einkommen der Haushalte mit Kindern gegenüber solchen ohne Kinder spürbar verringert.⁵¹

Das staatliche Kindergeld wird bis zur Beendigung des Besuches der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule bzw. der Klasse 10 einer Spezialschule oder bis zur Beendigung einer Sonderschule für physisch oder psychisch geschädigte Kinder gezahlt. Für Kinder, die keine allgemeinbildende Schule besuchen und nach ärztlichen Gutachten keine Erwerbstätigkeit ausüben können, wird das Kindergeld bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt (§1 Kindergeld-VO).

Endet für ein drittes oder weiteres Kind der Anspruch auf staatliches Kindergeld, erhalten die Bürger für dieses Kind unter den rechtlich geregelten Voraussetzungen auf Antrag einen *Zuschuß zum Familieneinkommen* in Höhe von 50 Mark (§ 3 Kindergeld-VO).

Staatliches Kindergeld wird auf der Grundlage von Auszahlungskarten gezahlt. Anspruchsprüfung und Auszahlung obliegen den in den Rechtsvorschriften bestimmten Auszahlungsstellen der staatlichen Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen (§6 Kindergeld-VO). Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden zahlen Kindergeld nur in den in Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen aus (z. B. für Kinder der Handwerker und privaten Gewerbetreibenden, für freiberuflich Tätige, für Kinder alleinstehender Mütter ohne Arbeitsverhältnis und für Kinder von Sozialfürsorgeempfängern).

Staatliches Kindergeld und Zuschuß zum Familieneinkommen werden aus Mitteln des Staatshaushalts gezahlt. Daraus erwächst den zuständigen Organen des Staatsapparates die Pflicht, die Einhaltung der Rechtsvorschriften über die Gewährung des staatlichen Kindergeldes sowie anderer haushaltsrechtlicher Bestimmungen durch die beauftragten Auszahlungsstellen zu kontrollieren. Darin eingeschlossen ist auch die Kontrolle darüber, daß die Auszahlungsstellen die Werkstätigen über die Höhe und die Zusammensetzung des ihnen zustehenden Kindergeldes und die Möglichkeit der Beantragung eines Zuschusses zum Familieneinkommen informieren.

Gegen eine ablehnende Entscheidung der Auszahlungsstelle steht den Anspruchsberechtigten das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits-

und Sozialwesen, entscheiden über Beschwerden, denen die Auszahlungsstellen nicht oder nicht vollständig stattgegeben haben (§ 10 Kindergeld-VO).

13.4.2. Die staatliche Fürsorge für ältere Bürger

Ein Grundanliegen der sozialistischen Gesellschaft in der DDR ist die Fürsorge für die Veteranen der Arbeit und alle Bürger im höheren Lebensalter. Das Programm der SED stellt daher die Aufgabe, die soziale, medizinische und kulturelle Betreuung der älteren Menschen weiter zu verbessern und ihren Lebensabend durch Erhöhung der sozialen Sicherheit, volle Gleichberechtigung und fortbestehende Integration in das gesellschaftliche Leben angenehm zu gestalten.⁵²

Der 11. FDGB-Kongreß unterbreitete der Partei- und Staatsführung der DDR Vorschläge zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen älterer Bürger. Danach ist ab 1988 für die werktätigen Frauen ab 55. Lebensjahr und die werktätigen Männer ab 60. Lebensjahr der Jahresurlaub um eine Woche verlängert worden. Im 40. Jahr des Bestehens der DDR wird eine weitere Rentenerhöhung vorgenommen, die für die Mindestrenten und die in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsjahre festgelegten Mindestbeträge nach 15 Arbeitsjahren 30 Mark und nach 45 Arbeitsjahren 100Mark pro Monat betragen soll.⁵³

Ausgehend von den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse, wurden den Organen des Staatsapparates in Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften bedeutsame Aufgaben übertragen, um die soziale und gesundheitliche Betreuung älterer Bürger (Bürger im Rentenalter) zu gewährleisten, ihre Rechte auf Arbeit und auf einen geeigneten Arbeitsplatz sowie auf Wohnraum verwirklichen zu helfen und ihre Unterbringung in Heimen zu ermögli-

51 Vgl. XI. Parteitag der SED. Bericht des Zentralkomitees der SED ..., a. a. O., S. 48.

52 Vgl. IX. Parteitag der SED. Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1976, S. 25.

53 Vgl. „Aus dem Bericht des Bundesvorstandes des FDGB an den 11. FDGB-Kongreß“, Neues Deutschland vom 23.4.1987, S. 3.